

| 1965      | Ausgegeben zu Bonn am 21. August 1965   | Nr. 31 |
|-----------|---|--------|
| Tag       | Inhalt  | Seite  |
| 13. 8. 65 | <b>Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. Dezember 1962 über den Schutz des Lachsbestandes in der Ostsee</b> .....   | 1113   |
| 22. 7. 65 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Protokolle über Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....                           | 1119   |
| 30. 7. 65 | Bekanntmachung zu der Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste (Fortgeltung für Rwanda) .....                          | 1120   |
| 2. 8. 65  | Bekanntmachung zu Artikel 4 des deutsch-belgischen Abkommens vom 15. Mai 1956 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen usw. .... | 1121   |
| 9. 8. 65  | Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Europäischen Sozialcharta .....   | 1122   |

## Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. Dezember 1962 über den Schutz des Lachsbestandes in der Ostsee

Vom 13. August 1965

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Dem in Stockholm am 20. Dezember 1962 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über den Schutz des Lachsbestandes in der Ostsee wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

### Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen des Übereinkommens, die sich auf die Beschaffenheit von Fanggeräten, auf die Mindestmaße der Lachse und auf Kontrollmaßnahmen beziehen, mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen, soweit dies zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens erforderlich ist.

### Artikel 3

(1) Alle Fischereifahrzeuge, die in einem der in der Bundesrepublik geführten Schiffs- oder Fischereiregister registriert sind, unterliegen der Kontrolle nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

(2) Die Eigentümer und Führer der Fischereifahrzeuge sind verpflichtet,

1. ihre Fahrzeuge auf Verlangen der mit der Kontrolle beauftragten Personen anzuhalten,
2. den mit der Kontrolle beauftragten Personen Zutritt und Einsicht in Räume und Behältnisse zu gewähren, die der Auf-

bewahrung von Fanggeräten und Fischen sowie von Logbüchern und Schiffspapieren dienen; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt,

3. Einsicht in Logbücher und sonstige Schiffspapiere zu gewähren.

(3) Die Eigentümer und Führer der Fischereifahrzeuge, die das Gebiet des Übereinkommens zum Fang aufzusuchen beabsichtigen, sich dort befinden oder aus diesem Gebiet kommen, sind verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Personen die Prüfung zu gestatten, ob

1. die für den Fang von Lachsen bestimmten Geräte den Vorschriften des Artikels 5 des Übereinkommens entsprechen,
2. die im Gebiet des Übereinkommens gefangenen Lachse das im Artikel 6 des Übereinkommens vorgeschriebene Mindestmaß unterschreiten.

(4) Außerhalb der Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland werden die Kontrollen der Fischereifahrzeuge von den Kapitänen oder den Offizieren der im Fischereischutz eingesetzten Fahrzeuge der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt.

### Artikel 4

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. im Gebiet des Übereinkommens zum Fang von Lachsen Treibnetze oder Angelhaken verwendet, die den Anforderungen des Artikels 5 des Übereinkommens nicht entsprechen,